



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8200-030975

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.10.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona Pandemie und der damit verbundenen Einkommensausfälle kurzfristig und zeitlich begrenzt, aber solange wie notwendig, ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle Bürgerinnen und Bürger eingeführt wird. Das Grundeinkommen müsse existenzsichernd sein und die gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Vorstellbar sei ein Betrag von 1000 Euro pro Person.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 176.170 Mitzeichnungen und 991 Diskussionsbeiträgen sowie 79 weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass infolge der Corona-Pandemie bei sehr vielen Bürgerinnen und Bürgern die Einkünfte wegbrechen würden. Es seien sehr viele, ganz unterschiedliche Sparten und Berufsfelder betroffen. Die Betreuung der Kinder nehme durch die Schul- und Kindergartenschließungen viel Zeit in Anspruch und habe Vorrang vor der Erwerbsarbeit. In dieser schwierigen Situation sei es erforderlich, sich neu zu organisieren, zusammenzuhalten und zu helfen. Es müsse dafür gesorgt werden, dass niemand durch das bürokratische Raster der Zuständigkeiten falle und niemand in Existenznot gerate. Vertrauen und Solidarität sowie eine unbürokratische finanzielle Grundsicherung für alle bildeten die notwendige Basis, um die Krise bewältigen zu können. Es sei nun Aufgabe der Regierung, schnell



dafür zu sorgen, dass alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin über ein existenzsicherndes Einkommen verfügen. Das Grundeinkommen müsse so hoch sein, dass es die Existenz sichere und die gesellschaftliche Teilhabe ermögliche.

Vorgeschlagen werde ein Betrag von 1.000 Euro pro Person und Monat (Erwachsene und Kinder). Die tatsächliche Höhe bedürfe noch einer Diskussion. Wer das bedingungslose Grundeinkommen nicht in Anspruch nehmen möchte, könne das Geld spenden. Es gebe viele gesellschaftliche Kräfte, die sich seit Jahren mit dem „Bedingungslosen Grundeinkommen“ intensiv befassten und helfend und beratend zur Seite stehen könnten. Die Petentin gibt an, bereits vor zehn Jahren eine grundsätzliche Petition beim Deutschen Bundestag zur Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens eingereicht zu haben. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem wurde die Eingabe in einer öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Oktober 2020 beraten. An der Sitzung haben neben den Abgeordneten u.a. die Petentin sowie die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Annette Kramme, teilgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Sitzung bekräftigte die Petentin ihr Anliegen, dass aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einkommensausfälle für viele Bürgerinnen und Bürger kurzfristig und zeitlich begrenzt ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle eingeführt werden solle. Näher ausgeführt und begründet wurde das geforderte „Krisengrundeinkommen“ von der Petentin u.a. damit, dass die traditionellen wirtschaftspolitischen Hilfsmaßnahmen, die es derzeit gebe, weder treffsicher seien noch bedarfsplanungsmäßig richtig funktionierten. Auch seien viele Menschen für die derzeitigen Hilfsmaßnahmen nicht anspruchsberechtigt. Angesichts der Herausforderungen und Unsicherheiten der Pandemie dürfe niemand in Existenznot geraten. Durch ein „Krisengrundeinkommen“ würden hingegen alle Menschen abgesichert werden können; das Grundeinkommen ermögliche es auch, für die Gesellschaft eine stabile Basis zu schaffen. Zur Umsetzung sollten die bisherigen Corona-Hilfsmaßnahmen und Sozialleistungen umgeschichtet werden.



Im Einzelnen kann die öffentliche Ausschusssitzung auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages unter www.bundestag.de →Mediathek angesehen werden. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte und der Ergebnisse der öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss äußert zunächst großes Verständnis für das Anliegen der Petentin, den durch die Auswirkungen der Pandemie betroffenen Bürgerinnen und Bürgern schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfen zukommen zu lassen. Der Petitionsausschuss ist sich dessen bewusst, dass sich nicht wenige Bürgerinnen und Bürger in dieser außergewöhnlichen Situation Sorgen um die eigene wirtschaftliche Existenz machten. Der Petitionsausschuss unterstützt deshalb mit großem Nachdruck die zahlreichen Maßnahmen, die die Bundesregierung seit Beginn der Corona-Krise in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und mit den Fraktionen des Deutschen Bundestages ergriffen hat, um die Folgen der Krise für die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger, für die Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Selbständigen und für die Unternehmen so gut wie möglich, abzufedern. Mit einem Maßnahmenpaket von historischem Ausmaß wurde ein Schutzschild für Beschäftigte, Selbständige und Unternehmen errichtet.

So hat die Bundesregierung zahlreiche Maßnahmen im Rahmen der Sozialschutzpakete vom März 2020, Mai 2020 und März 2021 getroffen, um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzufedern:

Die Regelungen sahen einen vereinfachten Zugang zur Grundsicherung durch die vorübergehende Aussetzung der Vermögensprüfung und die volle Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten vor. Ziel war es, durch schnelle und unbürokratische Hilfe zu verhindern, dass jemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise in existentielle Not gerät. Zu den weiteren Maßnahmen gehörten u.a. ein vereinfachter Zugang zu existenzsichernden Leistungen für ältere und erwerbsgeminderte Menschen, ein vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag, eine Entschädigung bei Kinderbetreuung für Eltern, die wegen der behördlichen Kita- und Schulschließungen nicht arbeiten und eine Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld. Mit einer Verlängerung des erleichterten Zugang zu den sozialen



Mindestsicherungssystemen zunächst bis zum 31. Dezember 2021 im Rahmen des 3. Sozialschutzpakets vom März 2021 und schließlich bis zum 31. Dezember 2022 wurde sichergestellt, dass diejenigen, die unter den wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie litten, möglichst einfach und schnell die nötige Unterstützung für ihren Lebensunterhalt erhielten. Das bedeutete zum Beispiel, dass die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunftskosten übernommen wurden, so dass niemand pandemiebedingt seine Wohnung aufgeben musste. Außerdem wurde die Vermögensprüfung nur eingeschränkt durchgeführt, sodass Vermögen, welches zum Beispiel für das Alter zurückgelegt wurde, nicht aufgebraucht werden musste, um Lebensunterhaltsleistungen zu erhalten. Darüber hinaus erhielten erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme eine einmalige finanzielle Unterstützung in Höhe von 150 Euro je Person für das erste Halbjahr 2021. Dies stellte eine zusätzliche Unterstützung dar, um etwaige, im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende erhöhte Ausgaben, zu finanzieren.

Speziell um Familien zu unterstützen hat die Bundesregierung zahlreiche weitere Maßnahmen ergriffen: So sollen Eltern, wenn sie aufgrund der Corona-Pandemie Verdienstaussfälle erleiden oder die Voraussetzungen für den Bezug des Elterngelds nicht mehr einhalten können, keine Nachteile haben. Daher wurde das Elterngeld für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2021 flexibler gestaltet, u.a. konnten Monate mit geringerem Einkommen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden. Außerdem konnten Familien mit kleinem Einkommen einen monatlichen Kinderzuschlag von bis zu 205 Euro pro Kind erhalten. Für kindergeldberechtigte Kinder gab es im Jahr 2021, wie auch im Jahr 2020, einen zusätzlichen Kinderbonus von 150 Euro pro Kind, der Familien zugutekommen sollte, die von dem Lockdown und dadurch bedingte Mehrausgaben betroffen waren. Die Bundesregierung hat Familien auch durch weitere Maßnahmen unterstützt, wie einem Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall bei fehlender Kinderbetreuung oder einem Zuschuss von bis zu 350 Euro für digitale Endgeräte, der hilfebedürftigen Familien zugutekommt, um die Teilnahme von Kindern am Distanzunterricht sicherzustellen.

Um die Belastungen der Corona-Pandemie für Arbeitnehmer und Arbeitgeber abzufedern, hat die Bundesregierung weitreichende Sonderregelungen zum



Kurzarbeitergeld getroffen. So wurden die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld, das als teilweiser Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenden Lohn gezahlt wird, erleichtert und der Leistungsumfang ausgeweitet. Durch diese Entlastung wird es Unternehmen erleichtert, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiter zu beschäftigen und Kündigungen zu vermeiden. Die Maßnahmen sehen vor, dass ein Betrieb Kurzarbeit bereits dann anmelden kann, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall von über zehn Prozent betroffen sind. Normalerweise liegt diese Schwelle bei einem Drittel der Belegschaft. Die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld wurde auf bis zu 24 Monate verlängert. Zur Abmilderung von Einkommensverlusten wurde das Kurzarbeitergeld für Beschäftigte mit einem Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent ab dem vierten Bezugsmonat auf 70 bzw. für Beschäftigte mit einem Kind auf 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent (mit Kind) erhöht. Die Sonderregelungen gelten bis zum 30. Juni 2023.

Mit zahlreichen Förderinstrumenten unterstützte die Bundesregierung eine Vielzahl von Unternehmen. Die Corona-Hilfen stellten ein Hilfspaket von bisher nicht erreichtem Umfang dar und richteten sich an große Unternehmen, KMUs, ebenso wie Start-ups, Solo-Selbständige und Freiberufler. Das Hilfspaket setzte sich zusammen aus Krediten des Sonderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Rekapitalisierungen im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds und Bürgschaften. Hinzu kamen Zuschüsse in Form von Soforthilfen für kleine Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler und Überbrückungshilfen im Rahmen der Überbrückungshilfeprogramme I, II und III. Mit den Überbrückungshilfen wurden Zuschüsse bei Corona-bedingten Umsatzrückgängen zur Deckung von Fixkosten bereitgestellt, die sich an Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler richteten. Auch gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen kam die Überbrückungshilfe zugute. Soloselbständige konnten seit 16. Februar 2021 außerdem einmalig eine Neustarthilfe (Fördermonate Januar bis Juni 2021) beantragen. Mit außerordentlichen Wirtschaftshilfen für die Monate November und Dezember 2020 stellte die Bundesregierung weitere Unterstützung für Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen bereit, die von den temporären Schließungen betroffen waren. Die Bundesregierung unterstützte außerdem gezielt Start-ups mit einem



speziellen Maßnahmenpaket von 2 Mrd. Euro. Am 19. März 2021 einigten sich Bund und Länder zudem auf die Ausgestaltung von Härtefallhilfen. Diese sollten die bis dato gewährten Unternehmenshilfen ergänzen und Unternehmen und Selbständige unterstützen, die eine durch die Corona-Krise bedingte erhebliche finanzielle Härte erlitten hatten und in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht waren.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass durch die im Zuge der Corona-Pandemie von der Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und den Fraktionen des Deutschen Bundestages beschlossenen unterstützenden Maßnahmen und Hilfen ein erheblicher Teil der von der Petentin genannten Personengruppen, die von einem von ihr geforderten bedingungslosen Grundeinkommen profitieren sollen, erreicht und verlässlich abgesichert worden sind. Diese Maßnahmen sind auch wesentlich zielgenauer als die Geldleistungen eines bedingungslosen Grundeinkommens, das auch gutverdienende und gesicherte Beschäftigte, Vermögende und Pensionäre mit hohem Einkommen erhalten würden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen, wie dies die Petentin fordert, im Widerspruch zum Nachranggrundsatz eines solidarischen Sozialstaates stünde. Der Petitionsausschuss unterstreicht den Grundsatz, dass es keine rechtliche Verpflichtung gibt, noch es staatliche Aufgabe ist, auch denjenigen Bürgerinnen und Bürgern Leistungen zur Existenzsicherung zu garantieren und auszuzahlen, die sie infolge der eigenen Einkommens- und Vermögenssituation nicht benötigen.

Mit Blick auf das von der Petentin vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie geforderten Grundeinkommens in der Krise empfiehlt der Petitionsausschuss jedoch, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit es um die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens geht und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.